

Exposé

zum Dissertationsvorhaben mit dem vorläufigen Titel:

„Der Rechtsschutz im Rechtsstaat“

Sind die verfassungsrechtlich gewährleisteten Schutzmechanismen
effektiv oder ist der einzelne Staatsbürger bzw die einzelne
Staatsbürgerin gegenüber den obersten Verwaltungsorganen
ohnmächtig?

Verfasser

Mag. iur. Philipp Kudweis

Matrikelnummer: 01646150

eingereicht an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien für den
angestrebten akademischen Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Betreuer:

ao. Univ.- Prof. Mag. Dr. Christian M. Piska
Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783 101
Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften
Dissertationsfach: Öffentliches Recht
Wien, im Jänner 2023

I. DARSTELLUNG DES DISSERTATIONSVORHABENS

A. Themenanriss

In Österreich ist das Verfassungsrecht nicht in einer einzigen „Verfassungsurkunde“, also nicht in einem Gesetzeswerk geregelt. Neben der zentralen Verfassungsurkunde, dem „Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)“ gibt es eine Vielzahl weiterer Bundesverfassungsgesetzen (BVG), die lediglich die formellen Verfassungsbestimmungen des B-VGs erfüllen müssen, die in Art 44 Abs 1 B-VG geregelt sind. Eine Änderung des österreichischen Bundesverfassungsrechts bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen im Nationalrat (Konsensquorum), wobei mehr als die Hälfte der Mitglieder des Nationalrates anwesend (Präsenzquorum) sein müssen und die gesetzliche Bestimmung ausdrücklich als „Verfassungsgesetz“ bzw. „Verfassungsbestimmung“ bezeichnet sein muss. Bei einer Gesamtänderung der Bundesverfassung bedarf es gemäß Art 44 Abs 3 B-VG neben den soeben erwähnten Voraussetzungen einer obligatorischen Volksabstimmung. Eine Gesamtänderung der Bundesverfassung liegt dann vor, wenn eines der Grundprinzipien der Bundesverfassung betroffen ist.¹ Zu den verfassungsrechtlichen Grundprinzipien zählen das demokratische, das republikanische, das bundesstaatliche sowie das rechtsstaatliche Prinzip. Das liberale sowie das gewaltenteilende Prinzip werden des Öfteren ebenfalls zu den Grundprinzipien gezählt, jedoch sind diese unter das rechtsstaatliche Prinzip zu subsumieren. Der Art 1 B-VG normiert das demokratische Prinzip, in dem es anordnet, dass das Recht vom Volk ausgeht. Da Österreich eine repräsentative, mittelbare bzw. indirekte Demokratie ist, bedarf es zur verfassungsrechtlichen Einhaltung regelmäßige freie Wahlen zur Legitimierung der Volksvertreterinnen und Volksvertreter. Das republikanische Prinzip findet in Art 60ff B-VG ihre Ausgestaltung, da das österreichische Staatsoberhaupt vom Bundesvolk auf Zeit gewählt wird. Das bundesstaatliche Prinzip normiert Art 2 B-VG und dadurch ist Österreich kein Einheitsstaat, weshalb es neben der Bundesgesetzgebung auch neun Landesgesetzgebungen gib.²

¹ Öhlinger/Eberhard, *Verfassungsrecht* 12 (2019), 25ff.

² Berka, Walter, *Verfassungsrecht: Grundzüge des österreichischen Verfassungsrechts für das juristische Studium*, Wien, 2018, 35ff.

Das rechtsstaatliche Grundprinzip wird allerdings nicht ausdrücklich in der österreichischen Verfassung erwähnt. Dadurch ist die Bundesverfassung (B-VG) für die Beantwortung der Frage über die Ausgestaltung des rechtsstaatlichen Prinzips auch keine große Hilfe, denn der Rechtsstaatsbegriff ist in der österreichischen Verfassung nicht *expressis verbis* definiert. Aus diesem Grund ist eine einheitliche Erklärung des Rechtsstaatsbegriffes anhand der Verfassung nicht möglich.

Stützt man sich auf Kants Definition eines Rechtsstaats, würde der Begriff Rechtsstaat lediglich bedeuten, dass in diesem Staat aufgrund der Rechtsbindung, Freiheit herrscht.³

Auch die Lehre kommt zu keinem einheitlichen und eindeutigen Ergebnis. In der herrschenden Lehre wurde der Rechtsstaat formell als „Verfassungsstaat, Gesetzesstaat und Rechtsschutzstaat“ definiert.⁴ Das rechtsstaatliche Prinzip tritt in Form des Legalitätsprinzips in Art 18 Abs 1 B-VG in Erscheinung.⁵

Auch in der Judikatur gibt es keinen einheitlichen Rechtsstaatsbegriff. Allerdings ist die Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (VfGH und VwGH) ein guter Anhaltspunkt bei der Interpretation des Rechtsstaatsbegriffes. Der Verfassungsgerichtshof definiert in seiner Rechtsstaatsformel, dass jedes Handeln eines staatlichen Organes auf ein Gesetz und dadurch letzten Endes mittelbar auf die Verfassung zurückzuführen sein muss. Dieses staatliche Handeln muss wiederum durch Rechtsschutzeinrichtungen kontrolliert werden, damit das Handeln der öffentlichen Organe vorhersehbar und nachvollziehbar ist.⁶

Diese Rechtsschutzeinrichtungen bzw Rechtsschutzmechanismen sind in der österreichischen Bundesverfassung normiert und dienen als zentrale Vorkehrung zum Schutz der Rechtsunterworfenen. Dies hat womöglich auch den derzeitigen Bundespräsidenten Herrn Dr. Van der Bellen nach so einem Sonderfall dazu veranlasst, von „der Schönheit und Eleganz der Bundesverfassung“⁷ zu sprechen. Gemäß dem Verfassungsgerichtshof müssen die

³ Kant, *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre* (1797) § B, 230; § 45, 313 – nach Ludwig (Hrsg), *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*⁴ (2018) 38; 129.

⁴ Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, *Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts* 11 (2015) Rz 165.

⁵ Öhlinger, *Der Rechtsstaat*, in Schmied et al (Hrsg), *Auf dem Weg zum hypermodernen Rechtsstaat?* (2011) 1 ff.

⁶ VfSlg 11.196/1986, 13.223/1992, 16.245/2001, 17.102/2004 uva; dazu Hiesel, *Die Rechtsstaatsjudikatur des Verfassungsgerichtshofes*, ÖJZ 1999, 522 (525 f).

⁷ Mayringer, *Schönheit und Eleganz: 100 Verfassung*, OÖ Nachrichten.at

<<https://www.nachrichten.at/politik/innenpolitik/schoenheit-und-eleganz-100-jahre-verfassung;art385,3307621>>, (abgerufen am: 21.08.2022).

Rechtsschutzeinrichtungen den Rechtsschutzwerberinnen und -werbern Schutz durch ein bestimmtes Mindestmaß an Effektivität und faktischer Effizienz gewährleisten.⁸

Die Einhaltung der Bundesverfassung und ihre Effektivität ist für den Rechtsstaat Österreich von grundlegender Bedeutung. Die Frage ist nur, ob diese Bedeutung von den obersten Organen der öffentlichen Verwaltung realisiert und respektiert wird. In den letzten Jahren ist dies nicht immer eindeutig ersichtlich gewesen, weshalb eine Grundsatzdiskussion über die Effektivität der österreichischen Bundesverfassung entfacht wurde.

Zu diesen verfassungsrechtlich verankerten Vorkehrungen zählen auch die Rechtsschutzmechanismen für die rechtsunterworfenen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gegenüber den Verwaltungsorganen der öffentlichen Verwaltung sowie der Legislative und Judikative.

Doch treten (ehemalige) obere Verwaltungsorgane mit Aussagen an die Öffentlichkeit, dass das Recht der Politik folgen soll – so zum Beispiel der ehemalige Innenminister Herbert Kickl, dem dieses Zitat zugesprochen wird.⁹ Auch wenn die obersten Organe der öffentlichen Verwaltung gewählte Politiker sind, sind diese aufgrund der Verfassung legitimiert und sollten auch nach dem Willen ihrer Wählerinnen und Wähler handeln.

Geht es um die öffentliche Meinung, so schwindet allmählich die Rechtsstaatlichkeit in Österreich, wie in zahlreichen Medien unter Schlagzeilen wie „Angst um den Rechtsstaat“¹⁰ oder ähnlichen veröffentlicht wurde. Im Jahr 2022 forderte auch ein Volksbegehren „Rechtsstaat und Antikorruptionsvolksbegehren“¹¹ einen Ausbau der Kontrollrechte der Legislative unter anderem über die Besetzung der öffentlichen Ämter, sowie der Korruptionsbekämpfung. Diese öffentliche Ansicht widerspricht jedoch dem Ranking der World Justice Project, das Österreich weltweit auf Platz 11 des aktuellen Rule of Law-Index listet. Demnach erfüllt Österreich zu 80 Prozent das Ideal eines Rechtsstaates. Allerdings rutschte Österreich im Vergleich zum Vorjahr 2021 um zwei Plätze herab.¹²

Offensichtlich liegt hier eine Diskrepanz zwischen der öffentlichen Meinung und dem Ranking vor. Aber ist dies darin begründet, dass die anderen Länder im Ranking ebenfalls mit einer

⁸ VfSlg 11.196; siehe auch VfSlg 17.340/2004 uva; dazu Hiesel, Die Entfaltung der Rechtsstaatsjudikatur des Verfassungsgerichtshofs, ÖJZ 2009, 111 (113).

⁹ <https://www.diepresse.com/5566984/asyl-recht-muss-politik-folgen-nicht-politik-dem-recht>

¹⁰ *Rauscher*, Angst um den Rechtsstaat, der Standard.at 17.05.2019, <<https://www.derstandard.at/story/2000103362793/angst-um-den-rechtsstaat>>, (abgerufen am: 21.08.2022).

¹¹ https://bmi.gv.at/411/Volksbegehren_der_XX_Gesetzgebungsperiode/Rechtsstaat_und_Antikorruptionsvolksbegehren/start.aspx, (abgerufen am: 21.08.2022).

¹² World Justice Project, Rule of Law Index 2022 (2022), 46.

schwindenden Rechtsstaatlichkeit kämpfen, oder irrt die Bevölkerung und es besteht kein Grund zur Sorge um den Rechtsstaat? Im Zusammenhang mit den zahlreichen Schlagzeilen, dem Volksbegehren und dem Rule of Law-Index stellt sich nun die Frage, wie der Rechtsstaat ausgestaltet sein müsste, um die Erfüllung des rechtsstaatlichen Prinzips zu gewährleisten.

B. Aufgabenstellung / Zielsetzung

Die angeführte Arbeit beschäftigt sich mit der Frage, inwieweit die verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtsschutzmechanismen effektiv sind, oder ob der einzelne Staatsbürger bzw die einzelne Staatsbürgerin gegenüber den obersten Verwaltungsorganen ohnmächtig ist. Zu Beginn wird der Aufbau der österreichischen Bundesverfassung mit dessen Grundprinzipien erläutert. Im Anschluss wird der Apparat der öffentlichen Verwaltung erklärt und erörtert. Im Zuge dessen wird auf die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Kompetenzen des Gesetzgebers eingegangen. Anschließend werden unter Heranziehung der Reinen Rechtslehre von Hans Kelsen, die Begriffe Rechtsstaat, Recht und Gerechtigkeit erörtert.

Mit Hilfe der historischen Interpretation wird versucht, den Willen des Gesetzgebers zu erörtern, wodurch die Ausgestaltung und Durchsetzbarkeit des Rechtsschutzes auf die Verfassungsmäßigkeit geprüft werden kann.

Mithilfe des gewonnenen Wissens wird abschließend die forschungsleitende Fragestellung beantwortet und mögliche Verbesserungsvorschläge skizziert.

C. Forschungsleitende Fragestellungen, Forschungsrelevant und bisheriger Forschungsstand

Für meine Forschung im Zuge meiner Dissertation stelle ich mir folgende Frage:

- Sind die verfassungsrechtlich gewährleisteten Schutzmechanismen effektiv oder ist der einzelne Staatsbürger bzw die einzelne Staatsbürgerin gegenüber den obersten Verwaltungsorganen ohnmächtig?

Diese forschungsleitende Fragestellung zieht folgende untergeordnete Fragen nach sich:

- Welche verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtsschutzmechanismen sieht die österreichische Verfassung vor?
- Inwiefern ist der verfassungsrechtlich gewährleistete Rechtsschutz effektiv, oder ist der einzelne Staatsbürger bzw die einzelne Staatsbürgerin gegenüber den obersten Verwaltungsorganen ohnmächtig?
- Wird der verfassungsrechtlich gewährleistete Rechtsschutz eingehalten oder agiert die Praxis rechtswidrig?

Der bisherige Forschungsstand ist für die Relevanz der Themenbereiche „Rechtsstaat und Rechtsschutz“ sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht viel zu dünn erforscht. Im Speziellen ist diese Thematik gerade in der heutigen Zeit von erheblicher Bedeutung. Im Lehrbuch *Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht*¹² (2019), sowie in den drei Beiträgen von *Hiesel* wird auf die Judikatur der Themenbereiche näher eingegangen, allerdings wird auf die Spannung zwischen der Effektivität und der Kontrolle des rechtsstaatlichen Prinzips nicht tiefgehend analysiert. Darüber hinaus schwindet das Vertrauen der Bevölkerung in den österreichischen Rechtsstaat und die Politik zunehmend, weshalb diese Thematik einer größeren Beachtung und Erforschung bedarf.

Folgende Dissertationen liegen zu diesem Thema bereits vor:

- „Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes durch den Europäischen Gerichtshof – Mittel zur Gewährleistung eines umfassenden und effektiven Rechtsschutzes“ von Frau Mag. iur. Marie-Therese Richter, B.A.
- „Rechtsschutz und Grenzen des Rechtsschutzes in der Verwaltung und in der Verfassung“ von Herrn Mag. iur. Thomas Krapf
- „Der Rechtsstaat und der existenzialistische Vorbehalt. Jürgen Habermas und Carl Schmitt“ von Herrn Mag. phil. Manfred Kappel

D. Theorie und Methodik sowie Gang der Untersuchung

Zu Beginn wird die Gesetzeslage sowie der Aufbau der öffentlichen Verwaltung dargestellt. Anschließend wird auf das Handeln ihrer Organe eingegangen und im Zusammenhang mit der Rechtslage sowie der dazugehörigen Judikatur analysiert. Im Anschluss wird das rechtsstaatliche Prinzip mit der Begriffsproblematik und der daraus folgenden Judikatur erläutert. Danach geht die Arbeit auf den verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtsschutz ein.

Mit dem daraus gewonnen Wissen wird die forschungsleitende Frage mit den zugehörigen Unterfragen in der Conclusio beantwortet und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge erarbeitet.

Die Beschreibung des Gangs der Untersuchung kann an dieser Stelle nur in groben Zügen erörtert werden. Den Beginn wird eine chronologische Recherche öffentlich-rechtlicher Entscheidungen darstellen, anschließend wird die Judikatur anhand der Urteile in Themenblöcken sortiert und analysiert. Aus diesem Grund ist hier eine genauere Beschreibung der Themenblöcke nicht möglich, da sich diese im Laufe der Forschung erst nach Sinnhaftigkeit ergeben.

Als Forschungsmaterialien werden sowohl Sach- und Lehrbücher als auch Kommentare verwendet. Darüber hinaus werden selbstverständlich die Rechtsdatenbanken, wie zum Beispiel RDB, Lexis360 und das RIS zur Recherche herangezogen werden.

Nach dem der Ist-Stand ausreichend bearbeitet wurde, werde ich mich mit der Analyse des Soll-Standes befassen. Hierfür werden die Gesetzesmaterialien herangezogen, damit der wahre Wille des Gesetzgebers im Zuge der historischen Interpretation beleuchtet werden kann.

Darüber hinaus werden die Auslegungsmethoden, im Speziellen die historische Interpretation angewendet, um den Willen des Gesetzgebers zu analysieren und dadurch die Effektivität und Ausgestaltung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtsschutzes beurteilen zu können.

E. Einige Thesen

1. Die Einhaltung der Bundesverfassung von den obersten Organen der öffentlichen Verwaltung

Die Bundesverwaltung ist hierarchisch gegliedert und wird in unterschiedliche Ressorts eingeteilt, an deren Spitze die zuständige Bundesministerin bzw der zuständige Bundesminister steht. Als Hilfsapparat steht der zuständigen Bundesministerin bzw dem zuständigen Bundesminister jeweils ein Ministerium als Zentralstelle zur Verfügung. Nachgeordnet folgen die dem Ministerium unterstellten Behörden. Im Bundesministeriengesetz 1986 (BMG)¹³ sind die Kompetenzen und Aufgabenbereiche der einzelnen Ministerien geregelt. Außerdem ist dort

¹³ Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986 – BMG) BGBl 1986/76 idF BGBl I 2020/8.

die genaue Anzahl und Bezeichnung der Ministerien sowie die Aufbauorganisation und die Grundsätze der Geschäftsordnungen der Zentralbehörden festgelegt.¹⁴

Die obersten Verwaltungsorgane des Bundes sind gemäß Art 19 Abs 1 B-VG die Bundespräsidentin bzw der Bundespräsident und die Bundesregierung als Kollegialorgan, das sich aus der Bundeskanzlerin bzw dem Bundeskanzler, der Vizekanzlerin bzw dem Vizekanzler sowie den einzelnen Bundesministerinnen und Bundesministern zusammensetzt. Die Mitglieder der Bundesregierung sind insofern gleichrangig, als keine Weisungsbindung untereinander existiert.¹⁵ Die Verfassung regelt mit Hilfe des Gewaltenteilungsprinzips die Trennung zwischen der Gesetzgebung und der gesetzesvollziehenden Bundesverwaltung, die durch das Legalitätsprinzip gemäß Art 18 Abs 1 und 2 B-VG an die Gesetze gebunden ist.¹⁶

Dem zu Folge sind die obersten Organe aufgrund der Verfassung legitimiert und auch zur Einhaltung derselben verpflichtet. Dies ist allerdings mittlerweile nicht mehr als selbstverständlich anzunehmen. Wie unter anderem die Tageszeitung „Der Standard“ berichtet, hat der ehemalige Bundeskanzler Sebastian Kurz bei der Verkündung des ersten Lockdowns im März 2020 auf die Frage eines Journalisten, ob die Corona-Regeln denn die Verfassung verletzen könnten, geantwortet, dass bis die Höchst Richter all die Gesetze und Verordnungen überprüft hätten, diese ohnehin längst wieder außer Kraft getreten seien. Speziell unter der ersten schwarz-blauen Regierung unter Wolfgang Schüssel Anfang 2000 hat der VfGH binnen drei Jahren 73 Gesetze und Verordnungen aufgehoben.¹⁷ Die leidtragende Bevölkerung jedoch muss sich dennoch an die erlassenen Gesetze und Verordnungen halten und hat lediglich die Möglichkeit, eine Individualbeschwerde gem Art 140 B-VG an den VfGH zu richten. Hierbei muss der Antragssteller behaupten, unmittelbar in seinen Rechten verletzt worden zu sein und ein anderer Rechtsweg darf nicht zumutbar sein. Auch wenn erneut die inhaltlich selbe Verordnung erlassen wird, die bereits nachträglich als verfassungswidrig vom VfGH aufgehoben wurde, steht dem Rechtsunterworfenen bzw der Rechtsunterworfenen keine andere Möglichkeit zur Verfügung. Doch ist dies verfassungskonform, oder ist es mit Hilfe der historischen Interpretation als verfassungswidrig einzustufen?

Wäre bei erneuter Aufhebung desselben Gesetzes bzw derselben Verordnung nicht möglicherweise ein vorsätzliches, rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der obersten

¹⁴ Vgl Bundesministerium für öffentlicher Dienst und Sport, Personal 2019.

¹⁵ Vgl *Haller/Ernstbrunner/Kleinfurter-Alberer/Stacher-Ritter*, Der öffentliche Dienst, 18 ff.

¹⁶ Vgl *Oberndorfer*, Das Personal der Verwaltung, in *Holzinger/Oberndorfer/Raschauer* (Hrsg), Österreichische Verwaltungslehre³ (2013), 8 ff.

¹⁷ <https://www.derstandard.at/story/2000120386911/der-respektlose-umgang-der-politik-mit-der-verfassung>

Verwaltungsorgane anzunehmen und daher eventuell eine Amtshaftungsklage gem Art 23 B-VG für den geschädigten Rechtsunterworfenen bzw für die geschädigte Rechtsunterworfene zulässig? Oder bestünden andere Möglichkeiten, die Effektivität des Rechtsschutzes zu sichern?

2. Die verfassungsmäßige Ausgestaltung des Untersuchungsausschusses

Gemäß Art 53 B-VG kann der Nationalrat die politische Verantwortlichkeit der Bundesregierung im Zuge der Ausübung des Enqueterrechts überprüfen. Hierzu kann der NR einen Untersuchungsausschuss durch einen Nationalratsbeschluss mit einfacher Mehrheit einrichten. Dieses Recht ist seit 2015 ein Minderheitenrecht. Allerdings wird dieses Minderheitenrecht zur Kontrolle der obersten Organe und deren politischen Verantwortung in einer anderen Form verwendet, als es die Verfassung vorgesehen hätte. Wie unter anderem die Tageszeitung „Die Presse“ titelt: „Ibiza-U-Ausschuss: So wird das Parlament zum Theater“.¹⁸ Darüber hinaus kam es zu zahlreichen strafrechtlichen Anzeigen von den unterschiedlichsten Parteien. Der Vorsitzende eines der beiden im Jänner 2023 laufenden Untersuchungsausschüsse ist der Nationalratspräsident Wolfgang Sobotka, der jedoch von der Staatsanwaltschaft im zusammenhängenden Ermittlungsverfahren selbst als Beschuldigter geführt ist.¹⁹ Doch erfüllen diese Vorgänge Ziel und Zwecke des Art 53 B-VG, oder ist das Parlament tatsächlich zum Theater geworden?

Im Zuge meiner Dissertation werde ich anhand der Gesetzesmaterialien die Verfassungsmäßigkeit der Ausgestaltung des Untersuchungsausschusses überprüfen.

F. Zeitplan

Ein genauer Zeitplan ist nur schwer festzumachen, da ich das Doktorat parallel zu meinem Vollzeitjob machen werde. Die drei Seminararbeiten sind derzeit in Arbeit und wurden bereits im Jänner 2023 präsentiert. Nun werden sie bis Ende des ersten Semesters, sprich Wintersemester 2022/23 fertiggestellt.

Im Anschluss werde ich mit der Judikatur Recherche beginnen und die Entscheidungen anhand der Urteile sortieren und in Themenblöcken einteilen, zusammenfassen und analysieren.

¹⁸ <https://www.diepresse.com/5829353/ibiza-u-ausschuss-so-wird-das-parlament-zum-theater>

¹⁹ https://www.kleinezeitung.at/politik/innenpolitik/6164538/Skurrile-Situation_Wolfgang-Sobotka-als-Vorsitzender-im-Kreuzverhoer

Nach diesem Arbeitsschritt werden die Themenblöcke mit Hilfe der Literatur ausgearbeitet und mit den Entscheidungen in Verbindung gesetzt.

Mit diesem Schritt ist im Großen und Ganzen der Ist-Stand erfasst und analysiert.

Daher kann mit der Ausarbeitung des Soll-Standes begonnen werden. Diese wird mit Hilfe der Gesetzesmaterialien durch die Historische Interpretation sowie der Rechtsphilosophie erörtert und ausgeführt.

Zu guter Letzt wird der Ist-Stand dem Soll-Stand gegenübergestellt und im Zuge der Conclusio die Effektivität der Verfassung ausgearbeitet.

Diese Schritte werden sehr viel Zeit in Anspruch nehmen, weshalb ich für jeden Schritt in etwa ein Semester veranschlage. Die folgende Tabelle skizziert den vorläufigen Zeitplan:

Semester	Dissertationsfortschritt	Lehrveranstaltungen im Rahmen des Doktoratsstudiums
WS 2022	Fertigstellung der Seminararbeiten sowie deren Präsentation	Anrechnung VO Methodenlehre SE aus dem Dissertationsfach (030241-1) SE aus dem Dissertationsfach (030061-1) Weiteres verpflichtendes SE im Zuge des Doktoratsstudiums (030303-1)
SS 2023	Recherche Fertigstellung des Exposees Präsentation	SE zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens
WS 2023	Aufstellung, Einteilung und Ausarbeitung der gesammelten Judikatur Ausarbeitung der Gesetzesmaterialien	
SS 2024	Gegenüberstellung Soll- & Ist-Stand	
WS 2024	Conclusio	

II. DIE VORLÄUFIGE GLIEDERUNG DER DISSERTATION

A. Einleitung

- 1. Die öffentliche Verwaltung**
 - a) Gesetzliche Rahmenbedingungen**
 - b) Der Aufbau der öffentlichen Verwaltung und seine Organe**
 - c) Die Unterscheidung der Bundesverwaltung**
 - (1) Die unmittelbare Bundesverwaltung**
 - (2) Die mittelbare Bundesverwaltung**
- 2. Die Kontrolle der öffentlichen Verwaltung**

B. Das österreichische Rechtsstaatprinzip

- 1. Der Rechtsstaatsbegriff**
- 2. Die rechtsstaatlichen Normen**
- 3. Das Rechtsstaatsprinzip in der österreichischen Judikatur**

C. Der Rechtsschutz

- 1. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen**
- 2. Der Rechtsschutzzugang**
- 3. Der Rechtsschutzweg**
- 4. Die Effektivität des Rechtsschutzes**
- 5. Das staatliche Entscheidungsmonopol**

D. Conclusio

III. VORLÄUFIGES LITERATURVERZEICHNIS

- Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Österreichisches Staatsrecht, Band 1: Grundlagen² (2011).
- Antoniolli – Kojas*, Allgemeines Verwaltungsrecht³ (1996).
- Bähr, Otto*, Der Rechtsstaat (1864).
- Berchtold, Klaus* (Hrsg), Die Verfassungsreform von 1925: Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsnovelle, Wien (1992).
- Berchtold, Klaus*, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich, Wien (1918).
- Berchtold, Klaus* Verfassungsgeschichte der Republik Österreich (1998).
- Berka, Walter*, Verfassungsrecht: Grundzüge des österreichischen Verfassungsrechts für das juristische Studium, Wien (2018).
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang*, Entstehung und Wandel des Rechtsstaatsbegriffs, in FS Arndt (1969).
- Dachs/Gerlich/Gottweis* (Hrsg), Handbuch des politischen Systems Österreich, Wien (1992).
- Dörr/Lenz*, Europäischer Verwaltungsrechtsschutz (2006).
- Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte (2013).
- FIEDLER, Harald*, Die politischen Folgekosten der Genfer Sanierung: bürgerliche Politik in Österreich 1924 – 1926, Wien, (2016).
- Fister/Fuchs/Sachs*, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren (2013).
- Forgács, Peter D.*, Der ausgelieferte Beamte: über das Wesen der staatlichen Verwaltung, Wien, Köln, (2016).
- Frischhut/Ranacher*, Unionsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz, in Larcher (Hrsg), Handbuch Verwaltungsgerichte (2013).
- Fuchs, Claudia*, Rechtsschutz, Rechtsstaat, Rechtsschutzstaat – Reflexionen zur Verfassungsinterpretation, in *Holoubek/Martin/Schwarzer* (Hrsg), Die Zukunft der Verfassung – Die Verfassung der Zukunft? (2010).
- Gamper*, Staat und Verfassung⁴ (2018).
- Götzl/Gruber/Reisner/Winkler*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte (2015).
- Griller, Stefan*, Grundlagen und Methoden des Verfassungs- und Verwaltungsrechts⁴ (2015).
- Gutkas/Stangler/Schmuttermeier/Wurm*, Österreich zur Zeit Kaiser Josephs II. (1980).
- Hemke, Katja*, Methodik der Analogiebildung im öffentlichen Recht (2006).
- Hengstschläger/Lieb*, Verwaltungsverfahrenrecht⁵ (2014).

- Hohenecker, Lukas L.*, Die neue österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit aus rechtsvergleichender Sicht (2015).
- Holzinger, Gerhart/ Oberndorfer, Peter* in *Raschauer, Bernhard*, Österreichische Verwaltungslehre³, Wien (2013).
- Jabloner, Clemens*, Ideologiekritik bei Kelsen, in Walter (Hg), Schwerpunkte der Reinen Rechtslehre (1992).
- Kant, Immanuel*, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre (1797).
- Kelsen, Hans*, Allgemeine Staatslehre (1925).
- Kelsen, Hans*, Österreichisches Staatsrecht (1923).
- Kelsen, Hans*, Rechtsstaat und Staatsrecht, in Österreichische Rundschau ³⁶ (1913).
- Kelsen, Hans*, Reine Rechtslehre² (1960).
- Kelsen, Hans*, Vom Wesen und Wert der Demokratie² (1929).
- Klaushofer, Reinhard*, Einstweiliger Rechtsschutz im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, in *Holoubek/Lang* (Hrsg), Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzgericht (2014).
- Klecatsky, Hans R.*, Der Rechtsstaat zwischen heute und morgen (1967).
- Kneihls, Benjamin*. Verfassungs- und Allgemeines Verwaltungsrecht⁵ (2017).
- Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg/Rechberger-Bechter*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht: Kommentar (2016).
- Lehner, Oskar*, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte: mit Grundzügen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Linz² (1994).
- Leitl-Staudinger, Barbara*, and Pedell Wissenschaftsverlag Verlag. Einführung ins öffentliche Recht⁵ (2015).
- Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts¹¹ (2015).
- Mayer/Muzak*, Bundes-Verfassungsrecht⁵ (2015).
- Merkl, Adolf*, Die Baugesetze der österreichischen Bundesverfassung, in Klecatsky (Hrsg), Die Republik Österreich (1968).
- Merli, Franz*, Rechtsstaatlichkeit in Österreich, in Hofmann et al (Hrsg), Rechtsstaatlichkeit in Europa (1996).
- Merli/Ehrke-Rabel*, Die belangte Behörde in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit – Vergleich und Bewertung, in *Merli/Ehrke-Rabel* (Hrsg), Die belangte Behörde in der neuen Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit (2014).

- Öhlinger, Theo*, Der Rechtsstaat, in Schmied et al (Hrsg), Auf dem Weg zum hypermodernen Rechtsstaat? (2011).
- Öhlinger, Theo*, Der Öffentliche Dienst zwischen Tradition und Reform, Wien (1993).
- Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹² (2019).
- Öhlinger/Potacs*, EU-Recht und staatliches Recht⁵ (2013).
- Pawlik, Michael*, Rechtsstaat und Demokratie in der Perspektive der Reinen Rechtslehre, in *Brugger* (Hg), Legitimation des Grundgesetzes aus Sicht von Rechtsphilosophie und Gesellschaftstheorie (1996).
- Pernthaler, Peter*, Der Verfassungskern (1998).
- Pernthaler, Peter*. Der differenzierte Bundesstaat: theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates (1992).
- Pernthaler, Peter*, Sind Demokratie und Rechtsstaat wirklich „an der Wurzel eins“? in FS Adamovich (1992).
- Pöschl, Magdalena*, Die Dogmatik des Staatsgrundgesetzes, in *Merli/Pöschl/Wiederin* (Hrsg), 150 Jahre Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (2018).
- Pöschl, Magdalena*, Die Zukunft der Verfassung (2010).
- Pöschl, Magdalena*, Gleichheit vor dem Gesetz (2008).
- Raschauer, Bernhard*, Rechtsstaatliche Anforderungen an Verfahren vor Regulierungsbehörden, in *Akyürek/Baumgartner/Jahnel/Lienbacher* (Hrsg), Verfassung in Zeiten des Wandels (2002).
- Rohde, Christian*, Vorläufiger Rechtsschutz unter dem Einfluss des Gemeinschaftsrechts (1997).
- Röhl und Röhl*, Allgemeine Rechtslehre³ (2008).
- Schambeck, Herbert*, Vom Sinnwandel des Rechtsstaates (1970).
- Scheiber, Oliver*, Mut zum Recht!, Plädoyer für einen modernen Rechtsstaat (2020).
- Scheuner, Ulrich*, Begriff und Entwicklung des Rechtsstaates, in *Dombois/Wilkens* (Hrsg), Macht und Recht. Beiträge zur lutherischen Staatslehre (1956).
- Schulev-Steindl*, Einstweiliger Rechtsschutz, in *Fischer/Pabel/Raschauer* (Hrsg), Handbuch der Verwaltungsgerichtsbarkeit (2014).
- Stourzh, Hans Kelsen*, die österreichische Bundesverfassung und die rechtsstaatliche Demokratie, in *Walter* (Hrsg.), Die Reine Rechtslehre in wissenschaftlicher Diskussion (1982).
- Strunz, Herbert*, Öffentliche Verwaltung im Wandel: wirtschaftliche und rechtliche Aspekte des Managements öffentlicher Aufgaben, Wien, (1996).
- Vinx, Lars*, Kelsens Identitätsthese und das Problem der Rechtsstaatlichkeit, in *Ehs* (Hg), Hans Kelsen und die Europäische Union (2008).

von Gneist, Der Rechtsstaat und die Verwaltungsgerichte in Deutschland (1872).

Walter, Robert, Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1972).

Weber, Karl, Die mittelbare Bundesverwaltung: eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation der Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien; zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien, Wien, 1987.

Wiederin, Ewald, Grundlagen und Grundzüge staatlichen Verfassungsrechts: Österreich, in *Bogdandy/Villalón/Huber* (Hrsg), Handbuch Ius Publicum Europaeum, Bd I (2007) 389.

Windthorst, Kay, Der verwaltungsgerichtliche einstweilige Rechtsschutz (2009).

IV. VORLÄUFIGES JUDIKATURVERZEICHNIS

VfGH UA 1/2021
VfGH V 419/2020.
VfGH V 3/2022.
VfGH V 312/2021.
VfGH G 39/2022.
VfGH V 291/2021.
VfGH V 100/2022.
VfGH V 160/2021.
VfGH G 29/2022.
VfGH G 33/2022.
VfGH G 34/2022.
VfGH G 45/2022.
VfGH G 60/2022.
VfGH G 64/2022.
VfGH V 35/2022.
VfGH V 264/2021.
VfGH V 287/2021.
VfGH V 247/2021.
VfGH V 293/2021.
VfGH V 295/2021.
VfGH V 297/2021.
VfGH UA 1/2021
VfGH V 29/2022.
VfGH V 294/2021.
VfGH V 32/2022.
VfGH V 231/2021.
VfGH G 102/2022.

V. VORLÄUFIGES QUELLENVERZEICHNIS

- <https://www.nachrichten.at/politik/innenpolitik/schoenheit-und-eleganz-100-jahre-verfassung;art385,3307621>, (abgerufen am: 21.08.2022).
- World Justice Project, Rule of Law Index 2022 (2022).
- <https://www.derstandard.at/story/2000103362793/angst-um-den-rechtsstaat>, (abgerufen am: 21.08.2022).
- https://bmi.gv.at/411/Volksbegehren_der_XX_Gesetzgebungsperiode/Rechtsstaat_und_Antikorruptionsvolksbegehren/start.aspx, (abgerufen am: 21.08.2022).
- VfSlg 11.196/1986, 13.223/1992, 16.245/2001, 17.102/2004 uva; dazu *Hiesel*, Die Rechtsstaatsjudikatur des Verfassungsgerichtshofes, ÖJZ 1999, 522 (525 f).
- VfSlg 11.196; siehe auch VfSlg 17.340/2004 uva; dazu *Hiesel*, Die Entfaltung der Rechtsstaatsjudikatur des Verfassungsgerichtshofs, ÖJZ 2009, 111 (113).
- 992, 16.245/2001, 17.102/2004 uva; dazu *Hiesel*, Die Rechtsstaatsjudikatur des Verfassungsgerichtshofes, ÖJZ 1999, 522 (525 f).
- <https://www.derstandard.at/story/2000141918094/neun-wege-zu-einem-besseren-rechtsstaat> (abgerufen am: 23.12.2022).
- <https://www.derstandard.at/story/2000120386911/der-respektlose-umgang-der-politik-mit-der-verfassung> (abgerufen am: 4.1.2023)
- <https://www.diepresse.com/5829353/ibiza-u-ausschuss-so-wird-das-parlament-zum-theater> (abgerufen am: 4.1.2023)
- <https://www.diepresse.com/5566984/asyl-recht-muss-politik-folgen-nicht-politik-dem-recht> (abgerufen am: 24.1.2023)
- https://www.kleinezeitung.at/politik/innenpolitik/6164538/Skurrile-Situation_Wolfgang-Sobotka-als-Vorsitzender-im-Kreuzverhoer (abgerufen am: 4.1.2023)
- Traußnigg*, Strukturfragen eines umfassenden effektiven Rechtsschutzes, JAP 2020/2021/9.
- Werner*, Österreichs Weg zum Rechtsstaat, JBl 1948.
- Weber, Karl*, Rechtsstaatsprinzip als gemeineuropäisches Verfassungsprinzip, ZÖR 63 (2008).
- Kobzina*, Rechtsstaat, Demokratie und Freiheit, JBl (1966).
- Kobzina*, Die rechtsstaatliche Verfassung und was daraus geworden ist, in FS Walter (1991).
- Jabloner*, Kelsens Prägung der österreichischen Bundesverfassung, in FS Rathkolb (2015).
- Jabloner*, Rechtsstaatskonzepte: Gedanken zur Unabhängigkeit in Justiz und Verwaltung, in ÖJK (Hrsg), Rechtsstaat und Unabhängigkeit (2007).

Jabloner, Verfassungsrechtliche Grundordnung und historisch erste Verfassung, JRP 9 (2001).

Jakab, Rechtsstaatlichkeit mit Indizes vermessen, in *Liber Amicorum Thaler* (2019).

Jakab, Was kann Verfassungsrecht gegen die Erosion von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit tun?
ZÖR 74 (2019).

Hiesel, Die Entfaltung der Rechtsstaatsjudikatur des Verfassungsgerichtshofs, ÖJZ 2009/12.

Hiesel, Die Rechtsstaatsjudikatur des Verfassungsgerichtshofes, ÖJZ 1999.

Hiesel, Die Rechtsstaatsjudikatur des Verfassungsgerichtshofes, ÖJZ 2016.

Hiesel, Entwicklungen der Rechtsstaatsjudikatur des Verfassungsgerichtshofs, ÖJZ 2016/28.

Griller, Stefan, Stufen der Rechtsstaatlichkeit, JZ 2009.

Eberhard, Verfahrensökonomie und Effektivität des Rechtsschutzsystems, JRP 2014.

Eberhard, Altes und Neues zum Grundsatz der Gewaltenteilung, JRP 2012.

Eberhard, Altes und Neues zur „Geschlossenheit des Rechtsquellensystems“, ÖJZ 2007/58.